Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2084

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 1. September 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 313. Sitzung am 1. September 1967 zu der vom Bundeskanzler mit Schreiben vom 11. August 1967 — II/2 — 50102 — 5933/67 — vorgelegten

Finanzplanung des Bundes 1967 bis 1971

die sich aus der Anlage ergebende Entschließung gefaßt hat. Ein gleichlautendes Schreiben habe ich dem Herrn Bundeskanzler zugeleitet.

Altmeier

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Entschließung zur Finanzplanung des Bundes 1967 bis 1971

Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung vorgelegte Finanzplanung grundsätzlich als weiteren Schritt auf dem Wege zur Konsolidierung der Bundesfinanzen. Er sieht sich jedoch veranlaßt, schon jetzt vor allem und unbeschadet weiterer Bedenken einzelner Länder auf folgendes hinzuweisen:

1. Schon vor der Erstellung mittelfristiger Finanzpläne in allen Ländern läßt sich feststellen, daß die Finanzlage der Länder gegenwärtig und in den bevorstehenden Jahren mindestens ebenso ernst beurteilt werden muß wie diejenige des Bundes.

2. Eine Gesundung der Länderfinanzen durch eine nachhaltige strukturelle Verbesserung ist ohne entsprechende bundesgesetzliche Maßnahmen nicht erreichbar. Dies gilt sowohl für die Einnahmeseite der Länderhaushalte, die fast ausschließlich von der Steuer- und Finanzausgleichsgesetzgebung des Bundes abhängig ist, als auch für die Länderausgaben, die zu einem sehr erheblichen Teil durch Bundesgesetze und Dotationsauflagen festgelegt werden.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Beschlüsse der Bundesregierung im Rahmen der Finanzplanung vorwiegend darauf ausgerichtet sind, die Haushaltslage des Bundes zu verbessern, ohne daß dabei die finanzielle Situation der Länder entsprechend berücksichtigt wird. Im Hinblick auf die nahezu allumfassende Steuergesetzgebungszuständigkeit des Bundes und die Belastung der Länder durch ausgabewirksame Bundesgesetze ist der Bund gehalten, bei seiner Gesetzgebung auch den Interessen der Länder Rechnung zu tragen. Dem steht entgegen, daß früher angekündigte Verbesserungen von Ländereinnahmen fast vollkommen unterbleiben sollen und nennenswerte Entlastungen der Länder durch Änderung ausgabewirksamer Bundesgesetze nicht vorgesehen sind. Dies wiegt für die Länder um so schwerer, als sie im Rahmen des Zweiten Konjunkturprogramms weitere Ausgaben von rund 2 Milliarden DM finanzieren müssen.

4. Die notwendige Verbesserung der Finanzlage der Länder erfordert auch eine Änderung des vertikalen Finanzausgleichs zu ihren Gunsten. Es kann deshalb im Rahmen der Finanzplanung für die Jahre ab 1969 nicht ein Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 37 % zugrunde gelegt werden. Abgesehen davon, daß ein Bundesanteil in dieser Höhe mit den finanzpolitischen Notwendigkeiten der Länder nicht zu vereinbaren wäre, ist auch festzustellen, daß für die Zeit ab 1969 keine Rechtsgrundlage für einen Bundesanteil von 37 % gegeben ist, da das derzeitige Anteilsverhältnis nur bis zum Jahresende 1968 gilt.

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag diesen Gesichtspunkten bei den bevorstehenden weiteren Entscheidungen Rechnung tragen.